



Gubernial-Verlautbarung.

Z. 997. (3) Nr. 129. St. G. W.
K u n d m a c h u n g

der Verkaufsversteigerung mehrerer im Bezirke Capo d' Istria gelegenen Fondsgründe. — In Folge hoher St. G. W. Hof-Commissions-Verordnung vom 25. May d. J., Nr. 665, wird am 21. September d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden, bei dem k. k. Rentamte zu Capo d' Istria, Istrianer Kreises, zum Verkaufe der nachbenannten drei, dem Bruderschaftsfonde gehörigen, in der Gemeinde Maresego gelegenen Gründe, geschritten werden: 1.) eines Weidgrundes in der Gegend von Centora, im Flächeninhalte von 1024 $\frac{1}{2}$ Quadrat-Klafter, geschätzt auf 8 fl. 15 kr.; 2.) eines Ackergrundes in der Gegend von Crippe, im Flächeninhalte von 869 $\frac{1}{2}$ Quadrat-Klafter, geschätzt auf 30 fl. 55 kr.; 3.) eines Ackergrundes in der Gegend von Centora, im Flächeninhalte von 1 Joch, 3 $\frac{1}{2}$ Quadrat-Klafter, geschätzt auf 116 fl. 29 $\frac{1}{2}$ kr. — Diese Grundstücke werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beygesetzten Fiscalpreis ausgedoten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. W. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barem Conventions-Münze, oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Beitrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zu reichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als versal-

len angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfalligen Contractes nicht herbeylaffen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wider erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Festätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsgebühren in haltjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstleistungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kaufsüßigen bey dem k. k. Rentamte in Capo d' Istria eingesehen, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Proc. Commission. — Triest am 14. July 1829.

Joseph Franz Englert,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

3. 998. (3)

Nr. 129. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung der drei zu veräußernden Vierteltheile der Oehlpreffe zu Fasana. — In Folge hoher St. G. B. H. Commissions-Verordnung vom 27. May d. J., Nr. 211, wird am 16. September d. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte zu Pola, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der zum Bruderschafts-Fonde gehörigen drei Vierteltheile der zu Fasana gelegenen Oehlpreffe, geschätzt auf 851 fl. 24 kr., geschritten werden. — Diese drei Vierteltheile werden, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beygesetzten Fiscalspreis ausgebaut, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalspreises entweder in bayer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen den, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit ge wählenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsen-Gebühren in halbjähr-

gen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kaufschillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die erstemähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden drei Vierteltheile der gedachten Oehlpreffen können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Pola eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. Triest am 14. July 1829.

Joseph Franz Englert,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1014. (2)

Nr. 5731.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. Taback- und Stämpelgefälls-Direction ist gesonnen, die Lieferung von 750 Centnern türkische Tabackblätter, und zwar von 375 Centner Drama, und 375 Centnern Ginge-Blättern, für die k. k. Taback-Fabrik in Hainburg, durch freyes Uebereinkommen mit Lieferungslustigen sicher zu stellen.

Diejenigen Unternehmer, welche wegen dieser Lieferung mit der Gefälls-Verwaltung in Unterhandlung treten wollen, werden daher aufgefordert, ihre Lieferungs-Anbote auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen bis 30. September d. J. Mittags um 12 Uhr versiegelt, mit der Aufschrift: „Anbot zur Lieferung türkischer Tabackblätter“ im Bureau des k. k. Taback- und Stämpelgefälls-Directors in Wien einzureichen, indem die nach Ablauf des Schlußtermines überreichten Offerte außer Berücksichtigung bleiben würden.

Die Anbote können sowohl auf die ganze Lieferungs-menge beyder Blätter-Sorten, als auf jene der einen oder der andern Gattung gemacht, und von beyden Blätter-Gattungen können sowohl bey dieser Direction als bey der k. k. Taback- und Stämpelgefälls-Administration in Laibach, und dem k. k. Taback- und Stämpelgefälls-Inspectorate in Triest mit dem Siegel der Hainburger Fabrik-Verwaltung bezeichnete Musterbuschen eingesehen werden, wobey es jeden Lieferungs-erber frey steht, diese Musterbuschen auch mit seinem Siegel zu bezeichnen.

Jeder Proponent hat in seinem Offerte den Lieferungspreis für jede Blätter-Sorte einzeln anzusetzen, und seine Erklärung so einzurichten, daß er seine Preisforderung für jede Lieferungs-Parthie auch in dem Falle, wenn nur eine Parthie angenommen würde, ersichtlich mache, wobei er sich ausdrücklich verbindlich zu erklären hat, das Anbot für die Lieferung der einen Blätter-Sorte erfüllen zu wollen, wenn auch jenes für die andere zur Annahme nicht geeignet wäre.

Von Anboten, welche abweichende Nebenbedingungen enthalten, wird kein Gebrauch gemacht werden.

Die Entscheidung wird längstens binnen drei Tagen nach dem Schlußtermine erfolgen, wornach die Proponenten für ihre Offerte bis dahin rechtsverbindlich bleiben.

Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Mitbewerbung treten, wird ein Angeld von 5 Perzenten des Lieferungspreises, welchen der Unternehmer sich ausbedingt, von der ganzen Menge, deren Lieferung er anbietet, gefordert.

Jeder Lieferungslustige hat daher das hiernach entfallende Angeld entweder im Baren, oder in verzinslichen öffentlichen Münz-Obligationen nach dem Börsenwerthe des Tages dieser Kundmachung, oder in gehörig, nach dem Sinne des §. 1374 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches versicherten, hypothekarischen Verschreibungen, welche von der k. k. Hof- und n. ö. Kammerprokuratur als annehmbar erkannt worden sind, bey der k. k. n. ö. Provinzial-Tabackgefälls-Casse zu erlegen.

Offerte, die mit keinem Angelde belegt sind, werden nicht berücksichtigt, und entspricht das erlegte Angeld bey der Vergleichung mit dem eröffneten Anbote nicht vollständig den Bedingungen, so wird dessen Berücksichtigung von dem Ermessen der kontrahierenden Behörde abhängen.

Jeder Offerent hat eine Abschrift des Empfangscheines über das erlegte Angeld seinem Offerte beyzuschließen, oder auch abgesondert, innerhalb des für die Offerte festgesetzten Uebergab-Termines, zu überreichen, wornach dieselbe bey Eröffnung der Offerte mit dem, von der Casse vorzuliegenden Empfangs-Konfirmationen verglichen werden wird.

Diejenigen, deren Anbot nicht angenommen wird, können sogleich nach der ihnen hierüber zugekommenen Eröffnung, die Zurückstellung des Angeldes verlangen, von Denenigen aber, welche eine Lieferung erstehen, wird das Angeld bis zum Erlage der durch die

Contractbedingungen festgesetzten Caution zurückgehalten.

Sollte diese binnen 14 Tagen, von der Zeit an, wo dem Proponenten die Annahme seines Offertes amtlich bekannt gemacht wird, nicht vollständig geleistet seyn, so soll es der Gefälls-Verwaltung frey stehen, entweder das erlegte Angeld als dem Staatsschätze verfallen, zurückzubehalten, oder auf Gefahr und Kosten des durch Unterlassung des bedungenen Cautions-Erlages vertragsbrüchigen Kontrahenten, über die von ihm erstandene Lieferung, einen neuen Lieferungs-Vertrag auf die für die zweckmäßigste anerkannte Art, und den Preisen gegen welche die Aufbringung des Bedarfes bewerkstelliget werden wird, einzugehen.

Nach Prüfung der Offerte, werden Diejenigen angenommen werden, bey welchen sich für das Gefäll in jeder Beziehung der größte Vortheil ergibt. Die Bedingungen des Vertrages sind folgende:

1. Der Kontrahent verbindet sich, diejenige Menge und Gattung türkischer Tabackblätter, rücksichtlich deren sein Anbot angenommen wird, in drei gleichen Raten, und zwar die erste im Monate December 1829, die zweyte im Monate März, und die dritte im Monate Juny 1830 franco in die Hainburger Taback-Fabrik auf die Wage zu liefern.

2. Die Tabackgefälls-Verwaltung wird nur solche Blätter annehmen, welche den für jeden Lieferungslustigen zur Einsicht hergestellten Musterbuschen vollkommen gleichen, daher der Ersteher der Lieferung verpflichtet ist, diesen Musterbuschen, welche mit dem Siegel der Hainburger Taback-Fabrik versehen sind, vor Abschluß des Contractes auch mit seinem Siegel zu bezeichnen. Insbesondere wird bemerkt, daß die Blätter von der letzten Fehlung, und durchgängig von der besten Qualität, daher auch von reiner, hellgelber Farbe, und von kräftigem Aroma seyn müssen. Wenn einer Lieferung Blätter von geringerer Qualität beygemengt sind, so werden sie nur, in so ferne sie für die Fabrikation vollkommen verwendbar sind, und den fünften Theil der kontrahirten Lieferungs-Menge nicht übersteigen, angenommen, und mit zwey Dritttheilen des Preises für die Blätter von der bedungenen vollkommen guten Qualität vergütet, in die Lieferungsschuldigkeit jedoch nicht eingerechnet werden. Auch hat der Kontrahent Sorge zu tragen, daß die Blätter gehörig verballtet, in die Fabrik geliefert werden, damit nicht nur den schädlichen Einwirkungen der Elemente, sondern auch jeder Entwendung während

des Transportes möglichst vorgebeugt werde, widrigens die nicht sorgfältig verballten Blätter bey dem Einbruchs-Amte werden zurückgewiesen werden.

Die Emballage selbst, wird ohne besondere Vergütung ein Eigenthum des Gefälls.

Itens. Ueber den Umstand, ob die gelieferte Waare zur Übernahme geeignet sey, haben die übernehmenden Beamten, mit Rücksicht auf die Mustervbuschen zu erkennen, und die Lieferungsunternehmer oder ihre Beistellten haben, wenn sie gegen das Erkenntniß derselben nichts einzuwenden finden, dieß vor dem Empfange der Recognition eigenhändig in dem amtlichen Wagnbuche zu bestätigen, weshwegen der Bestellte hierzu eigens zu bevollmächtigen ist.

Alle Streitigkeiten, welche gegen jenes Erkenntniß der Beamten entstehen konnten, wird eine, von der leitenden Gefällsbehörde zu bestimmende Commission entscheiden, und der Lieferungsunternehmer hat sich ihrer Entscheidung zu unterwerfen, so wie auch die Kosten der Commission zu ersetzen, wenn gegen ihn entschieden wird. Die nicht angenommenen Blätter, müssen auf Kosten der Lieferungsunternehmer verballtet, und mit einem Passe begleitet, innerhalb vier Wochen vom Tage der von der Fabrik-Verwaltung erhaltenen Weisung wieder über die Gränze geschafft werden.

In allen zur gerichtlichen Entscheidung gehörigen Vertrags-Angelegenheiten, hat sich der Contrahent der gerichtlichen Verhandlung vor dem k. k. n. ö. Landrechte zu unterziehen.

4tens. Die Waare muß an die Hainburger Fabrik auf eigene Gefahr und Kosten des Unternehmers netto auf die Wage geliefert werden, das Gefäll bestreitet abschließend nur den österreichischen Consummo-Zoll, und läßt das Taback-Eigenthum des Unternehmers bis zur Ablieferung in die Fabrik jene Begünstigungen genießen, welche sonst dem Staats-eigenthume zu Theil werden. Alle Abgaben auf dem Transport, hat aber der Unternehmer zu tragen.

5tens. Der Contrahent hat bey diesem Geschäfte, es möge sich um die Lieferung der Blätter, oder um die Zurückführung der allenfalsß bey der Übernahme ausgestossenen Parthien handeln, die bestehenden Gefälls-Vorschriften genau zu beobachten, und dieselben gegen sich in Anwendung setzen zu lassen, wogegen die hierzu erforderlichen amtlichen Ausfertigungen, kostenfrey geschehen werden.

6tens. Für die genaue Erfüllung des Contractes in allen seinen Puncten und Bedingungen, hat der Unternehmer mit seinem

ganzen Vermögen zu haften, und überdieß eine Caution von 10 Percent des ganzen Lieferungs-Preises, entweder im Baren, oder in verzinslichen öffentlichen Münz-Obligationen, oder in gehörig nach dem Sinne des 1374 §. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches versicherten hypothekarischen Verschreibungen, über deren Annehmbarkeit die k. k. Gefälls-Direction entscheidet, zu leisten.

Die zur Sicherheit eingelegten Effecten werden, nach vollständiger Beendigung der contractmäßigen Lieferungen, auf Verlangen des Contrahenten zurückerfolgt werden.

7tens. Für den Fall, als die von dem Lieferungsunternehmer eingegangenen Verbindlichkeiten in den unter itens vorgezeichneten Fristen nicht in Erfüllung gebracht würden, und als der Abgang auf die Lieferung der Rate nicht binnen 14 Tagen, nach Empfang einer amtlichen Aufforderung durch den Unternehmer selbst ergänzt werden sollte, ist das k. k. Tabackgefäll berechtigt, nicht nur für die abgängige Menge der einen Rate, sondern auch für die ganze noch übrige Lieferungs-Menge, ohne an die Beobachtung des festgesetzten Ablieferungs-Termines weiter gebunden zu seyn, den gleichen Gewichtsbetrag nach eigener Wahl und Gutbefinden, wo immer, von wem immer, und auf was immer für eine Art und Weise einzukaufen, und für die höheren Kosten durch die Caution und durch das übrige Vermögen des Unternehmers, sich hier in Wien zahlbar zu machen.

Auch ist die Gefälls-Verwaltung bey einem solchen Contractsbruche des Unternehmers berechtigt, den geschlossenen Contract für die ganze noch übrige Dauer als gänzlich aufgeloset zu betrachten, jedoch nur, wenn sie dieß für gut finden sollte.

8tens. Für jeden, auf die bezeichnete Art und in der bedungenen Eigenschaft, nach Abschlag jeder, was immer für Namen habenden Tara auf die Wage gelieferten Netto-Centner reinen Tabackblattes der ganzen contrahirten Menge, wird der bedungene Preis gleich nach Einlangung der Ablieferungs-Recognition, von deren Ausstellungs-Zeit das Gefäll erst in das Eigenthum der Waare eintritt, nach dem längstens binnen 14 Tagen vor dem Beginnen der Lieferung zu erklärenden Wunsche des Unternehmers, entweder in Hainburg oder in Wien, Laibach oder Triest bezahlt werden.

Von der k. k. Taback- und Stämpelgefälls-Direction.

Wien am 28. July 1829.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1017. (1)

Nr. 134. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer im Rentbezirke Capo d' Istria gelegenen Domainen-Realitäten. — In Folge hoher St. G. B. H. Commissions-Verordnung vom 26. May d. J., Nr. 666, wird am 23. September d. J. und nöthigenfalls den darauf folgenden Tagen in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamte in Capo d' Istria, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschafts-Fonde gehöriger, im Bezirke Capo d' Istria gelegenen Realitäten geschritten werden.

— 1.) Des in der Gemeinde Villanova und in der Contrada Valderniga gelegenen, von der aufgehobenen Bruderschaft B. V. del Rosario di Villanova herrührenden, und 606 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 14 fl. — 2.) Des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend Rot gelegenen, von der nämlichen Bruderschaft stammenden, mit Olivenbäumen besetzten, und 119 Quad.-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 1 fl. 19 $\frac{3}{4}$ fr. — 3.) Des in der nämlichen Gemeinde, und in der Contrada Roi gelegenen, von eben derselben Bruderschaft herrührenden, mit Olivenbäumen besetzten, und 816 Quad.-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 19 fl. 40 fr. — 4.) Des in der nämlichen Gemeinde, und in der Contrada Sallissata liegenden, von eben gedachter Bruderschaft herrührenden, mit Olivenbäumen besetzten, und 125 Quadrat-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 1 fl. 15 fr. — 5.) Des in der nämlichen Gemeinde und in der Contrada Sotto la Villa liegenden, von eben derselben Bruderschaft herrührenden, mit einem Olivenbaume besetzten, und 402 Quad.-Klafter messenden Ackergrundes, geschätzt auf 6 fl. 55 fr. — 6.) Des in der nämlichen Gemeinde und in der Contrada presso la Villa liegenden, von der nämlichen Bruderschaft herrührenden, und 946 Quad.-Klafter messenden Neben- und Ackergrundes, geschätzt auf 12 fl. 3 fr. — 7.) Des in der nämlichen Gemeinde und in der Contrada Della gelegenen, von eben derselben Bruderschaft herrührenden, mit 12 Eichenbäumen besetzten, und 3 Joch, 504 Quad.-Klafter messenden Weidgrundes, geschätzt auf 123 fl. 4 fr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtiget ge-

wesen wäre, um den beygesetzten Fiscalspreis ausboten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalspreises entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und ausreichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylaffen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Besätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen-Gebühren in haltjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstsehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersierwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur segleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kaufsüßigen bey dem k. k. Rentamte in Capo d' Istria ein-

gesehen, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Prov. Commission. — Triest am 17. July 1829.

Joseph Franz Englert,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 1018. (1) Nr. 134. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung mehrerer im Rentbezirke Capo d' Istria gelegenen Domainen-Realitäten. — In Folge hoher St. G. B. H. Commissions-Verordnung vom 25. May d. J., Nr. 696, wird am 25. September d. J. und nöthigenfalls den darauf folgenden Tagen in den gewöhnlichen Amtsstunden, bey dem k. k. Rentamte in Capo d' Istria, Istrianer Kreis, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung nachbenannter, dem Bruderschafts-Fonde gehöriger, im Bezirke Capo d' Istria gelegenen Realitäten geschritten werden.

- 1.) Des in der Untergemeinde Xaxit liegenden, von der aufgehobenen Bruderschaft S. Martino di Xaxit herrührenden, in der Zalotocco benannten Gegend, gelegenen öden Ackergrundes, im Flächenmaße von 816 Quad. Klafter, geschätzt auf 72 fl. 5 kr. —
 - 2.) Des in der nämlichen Gemeinde liegenden, von der nämlichen Bruderschaft herrührenden, öden Ackergrundes, im Flächenmaße von 474 1/2 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 40 fl. 10 kr. —
 - 3.) Des in der nämlichen Gemeinde, und in der Contrada Vasterna liegenden, von der nämlichen Bruderschaft herrührenden, und 363 Quadrat-Klafter messenden, öden Ackergrundes, geschätzt auf 30 fl. 55 kr. —
 - 4.) Des in der nämlichen Gemeinde, und in der Contrada Vasterna liegenden, von eben derselben Bruderschaft herrührenden, und 924 Quadrat-Klafter messenden, öden Ackergrundes, geschätzt auf 79 fl. 5 kr. —
 - 5.) Des in der nämlichen Gemeinde und in der Contrada Savassio liegenden, von eben der Bruderschaft herrührenden, und 924 Quadrat-Klafter messenden, öden Ackergrundes, geschätzt auf 79 fl. 5 kr. —
 - 6.) Des in der nämlichen Gemeinde, und in der Contrada Savassio liegenden, von eben gedachter Bruderschaft stammenden, und 830 Quadrat-Klafter messenden, öden Ackergrundes, geschätzt auf 77 fl. 25 kr. —
 - 7.) Des in der nämlichen Gemeinde und in der Gegend Oboelia liegenden, von der nämlichen Bruderschaft herrührenden, und 1 Foch, 155 Quadrat-Klafter messenden Wiesengrundes, geschätzt auf 147 fl. 35 kr. —
- Diese Realitäten werden einzelnweise,

so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beygesetzten Fiscalpreis ausgetobt, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffschillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffschillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffschillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffschillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten kons-

nen von den Kauflustigen bey dem k. k. Rent-
amte in Capo d' Istria eingesehen, so wie auch
die Realitäten selbst in Augenschein genommen
werden. — Von der k. k. Staats-Güter-
Veräußerungs- Provinzial- Commission. —
Triest am 17. July 1829.

Joseph Franz Englert,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 1011. (2) Nr. 10157.

E d i c t

des k. k. inneröstr. k. k. Ästel. Appel-
lations-Gerichtes. — Da bei dem k. k.
Merkantils- und Wechselgerichte in Triest durch
das Ableben des Johann Moriz v. Hochkofler,
eine mit dem jährlichen Gehalte von 1400 fl.,
und dem Vorrückungsrechte in 1600 bis 1800 fl.
E. M., verbundene Rathsstelle in Erledigung
kam, so wird solches mit dem zur allgemeinen
Kenntniß gebracht, daß Diejenigen, welche
sich um diese Stelle zu bewerben gedenken, bin-
nen vier Wochen nach erfolgter Einschaltung
des gegenwärtigen Edicts in die öffentlichen
Blätter ihre gehörig belegten Gesuche, wel-
chen insbesondere auch das Zeugniß über die
vollständige Kenntniß der italienischen Spra-
che, und das Erklären, ob Bittsteller und allen-
falls in welchem Grade mit irgend einem dort-
gerichtlichen Beamten verwandt oder verschwä-
gert sey, beigelegt seyn müssen, bei dem ge-
nannten Merkantils- und Wechselgerichte zu
überreichen haben. — Klagenfurt den 27.
July 1829.

Z. 1012. (2) Nr. 17922.

Concurs-Verlautbarung

des k. k. illyrischen Guberniums.
Für die bei dem Laibacher Camme-
ral-Zahlamte zu besetzende Amts-
Schreibersstelle. — In Gemäßheit hohen
Hofkammerdecrets vom 3. July l. J., Zahl
25778/1937, wird für die bei dem k. k. Cam-
meral-Zahlamte in Laibach, durch die Be-
förderung des Carl Wieland zum controliren-
den Amtsschreiber bei der Laibacher Kreis-
kasse, erledigte erste Amtsschreibersstelle mit dem Ge-
halte jährlicher 400 fl. M. M., oder des durch
allfällige Vorrückung in die Erledigung kom-
menden letzten Amtsschreibersplatzes mit dem
jährlichen Gehalte von 300 fl. M. M. ohne son-
stigen Nebenzulüssen, hiermit der Concurs
eröffnet. — Die allfälligen Competenten um
diesen Posten werden übrigens benachrichtiget,
daß sie ihre an dieses k. k. Landes-Guber-
nium stylisirten Gesuche bis längstens letzten
August d. J. bei dem hierortigen k. k. Cam-

meral-Zahlamte urmittelbar einzubringen,
und darin ihr Alter, dann Stand, Religion,
Geburts- und Aufenthaltsort genau anzuge-
ben, sich zugleich auch über ihre Studien,
vorzüglich aber über ihre bisherigen Dienst-
leistungen, über ihre Kenntnisse im Rechnungs-
fache und in den Cass-Manipulations-Ges-
chäften, dann über ihre Moralität, gehörig
auszuweisen haben. Jene, welche schon ver-
zeit im Staatsdienste angestellt sind, haben
ihre Gesuche mittelst ihrer urmittelbar vorge-
setzten Stelle zu überreichen. — Auch wird
noch bemerkt, daß jene Competenten, welche
im Rechnungsfache oder in Cass-Manipula-
tions-Geschäften bei einem öffentlichen Amte
bisher noch nicht verwendet worden sind, sich
zugleich der vorgeschriebenen Prüfung bei der
Laibacher Cammeral-Zahlamts-Vorsiehung zu
unterziehen, und sich sonach bei genannter
Vorsiehung geziemend anzumelden haben. —
Laibach am 7. August 1829.

Joseph Freyherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1008. (3) Nr. 5182.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte
in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über
Ansuchen der k. k. Kammerprocuratur, als er-
klärten Erben zur Erforschung der Schulden-
last nach dem am 9. April 1829 verstorbenen
Theodor Webel, die Tagssagung auf den 24.
August 1829, Vormittags um 9 Uhr vor die-
sem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt
worden, bei welcher alle Jene, welche an die-
sen Verlaß aus was immer für einem Rechts-
grunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche
so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun
sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814
b. C. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 1. August 1829.

Z. 1007. (3) Nro. 5220.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in
Krain wird bekannt gemacht: Es sey über An-
suchen der k. k. Kammerprocuratur in Vertre-
tung der Kirche und Armen des Pfarrevikariats
Neuoflich, als erklärten Erben zur Erforschung
der Schuldenlast nach dem am 4. May 1829
zu Neuoflich verstorbenen Defizienten Priester,
Matthias Tschibay, die Tagssagung auf den 7.
September 1829 Vormittags um 9 Uhr vor
diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt
worden, bey welcher alle Jene, welche an
diesen Verlaß aus was immer für einem Rechts-
grunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche

so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.
Laibach am 4. August 1829.

3. 1006. (3)

Nr. 5213.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unwissend wo befindlichen Anton und Joseph Samassa, und deren ebenfalls unbekanntem Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider selbe bey diesem Gerichte die Antonia Blank, geborne Sernitz, die Klage auf Verjährts- und Erlöschenerklärung der Forderung aus den auf dem Hause, Nr. 294, in der Stadt, seit 23. März 1752 intabulirten Schuldscheine pr. 600 fl. eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung und Aufstellung eines Curators für dieselben gebeten. Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Bertheidigung, und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Mathias Burger, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt, und entschieden werden wird.

Dieselben werden daher dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu der auf den 16. November l. J. Früh um 9 Uhr bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagsatzung selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst bezuzumessen haben werden.
Laibach am 4. August 1829.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1030. (1)

Nr. 3663.

Verlautbarung.

Am 29. d. M. Vormittags von 11 bis 12 Uhr, wird die Minuendo-Licitation wegen Ueberlassung der Stadtsäuberung auf weitere drei Jahre am Rathhause abgehalten, und dabei zum Ausrufspreise in Folge löbl. k. k. Kreisamts-Berordnung vom 29. v. M., Zahl 8241, der bisherige jährliche Pachtzins mit 195 fl. angenommen werden.

Stadtmagistrat Laibach am 14. August 1829.

3. 1024. (1)

Licitations-Verlautbarung.

Am 27. August d. J., um 10 Uhr Vormittags, wird in dem Amtlocale der k. k. isyrischen Prov. Staatsbuchhaltung, Haus-Nr. 206, eine Minderbietung wegen Beschaffung der, den zwei Amtsdienern vorschriftsmäßig für das Jahr 1830 gebührenden Livree, abgehalten werden. Diese Bekleidung hat zu bestehen aus einem grau tüchernen Mantel, zwei Röcken, zwei Westen, zwei Paar langen Beinkleidern, zwei Paar Stiefeln und zwei Hüten. — Zu welcher Licitation die Liefserungslustigen mit dem Besatze vorgeladen werden, daß die Einsichtnahme des dießfälligen Kostenüberschlages zu den gewöhnlichen Amtstanden dortselbst vorläufig Statt finden könne.

3. 1025. (1)

Concurs.

An dem k. k. akademischen Gymnasium zu Laibach ist die Adjunctenstelle, mit welcher ein Adjutum von jährlichen Drei Hundert Gulden auf die Dauer zweier Jahre verbunden ist, in Erledigung gekommen.

Zur Wiederbelegung derselben wird in Gemäßheit der Verordnung des hohen Subernums vom 17. July d. J., Zahl 15371, der Concurs ausgeschrieben.

Die dießfälligen Bittwerber haben ihre an das hohe Subernium stylisirten, mit den Zeugnissen über die philosophischen Studien, über die Erziehungskunde und über ihre Moralität belegten Gesuche bei der hierortigen Gymnasial-Direction bis zum 20. September l. J. einzureichen.

K. K. Gymnasial-Direction zu Laibach am 12. August 1829.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1019. (2)

Nr. 5445.

Licitations-Verlautbarung.

Am 31. August l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, werden in dem Hause Nr. 248, am Fischplaz, die zu dem Verlasse der Helena Deschmann gehörigen Effecten, bestehend: in Hauseinrichtung, Wäsche, Leibbekleidung und einem silbernen Bestecke, gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden. Wozu die Kauflustigen hiemit eingeladen werden.

Laibach den 11. August 1829.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung		
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh bis 9 Uhr	Mittag bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.			
August	12.	27	6,0	27	6,3	27	6,3	—	15	—	20	—	18	wolkicht	heiter	heiter
"	13.	27	6,3	27	5,5	27	4,9	—	14	—	25	—	18	Nebel	heiter	f. heiter
"	14.	27	4,1	27	5,2	27	2,4	—	15	—	25	—	19	f. heiter	heiter	f. heiter
"	15.	27	2,0	27	2,0	27	2,0	—	15	—	22	—	17	f. heiter	Regen	Donnerw.
"	16.	27	3,0	27	3,3	27	3,6	—	15	—	22	—	18	f. heiter	heiter	heiter
"	17.	27	4,0	27	5,2	27	6,4	—	15	—	12	—	11	Regen	Regen	heiter
"	18.	27	6,6	27	5,9	27	4,6	—	9	—	15	—	13	trüb	heiter	schön

Fremden-Anzeige.

Angelommen den 15. August 1829.

Hr. v. Hube, Professor der k. Universität zu Warschau, von Wien nach Triest. — Hr. Vincenz Schiman, k. k. Gubernial-Concepts-Practicant zu Gräs, von Gräs nach Triest und Venedig. — Hr. Joseph Utmann, und Hr. Julius Kreuz, Handelsleute; beide von Wien nach Triest. — Hr. Heinrich Merl, Handelsmann, von Triest nach Wien. — Hr. Aniello Zanka, Ritter der eisernen Krone, von Wien nach Triest. — Hr. Graf Constantin Lodron, und Hr. Mathias Pfustererschmidt, Gutsbesitzer; beide von Udine nach Wien. — Frau Josephine Gräfinn Skorupka, sammt Tochter, von Wien nach Triest. — Hr. Joseph Jenko, k. k. Professor der Mathematik an der Universität zu Wien, von Wien nach Laibach.

Den 16. Hr. Anton Regner, Ritter v. Bleiben, provisorischer Actuar, von Wien nach Triest. — Hr. Murchison, Capitain, von Gräs nach Triest. — Hr. Georg Thomayer, Handelsmann, sammt Frau und Schwester, und Hr. Sedgwick, k. englischer Professor und Präsident der geologischen Gesellschaft zu London; beide von Wien nach Triest.

Abgereist den 17. August 1829.

Hr. Andreas Koller, sammt Familie, Hof- und Gerichts-Advocat, von Laibach nach Klagenfurt.

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 12. August 1829.

Dem Franz Besley, Tagelöhner, sein Sohn Wenzel, alt 10 Monat, in der Tyrnau-Vorstadt, Nr. 6, an der Abzehrung.

Den 13. Hr. Maximilian Ritter v. Stremnitzberg, k. k. Militär-Beersplegs-Assistent, alt 34 Jahr, in der Elephanten-Casse, Nr. 54, an der acuten Herzbeutel-Wassersucht.

Den 14. Anna Pleß, ledige Dienstmagd, alt 45 Jahr, in der Rosen-Casse, Nr. 109, an der Selbstsucht.

Den 17. Maria Schusterschitsch, ledige Dienstmagd, alt 72 Jahr, im Ursuliner-Kloster, Nr. 34, an Altersschwäche.

Wasserstand des Laibachflusses am Pegel der gemauerten Canal-Brücke:

Den 19. August 1829. 2 Schub, 4 Zoll, 8 Lin. unter der Schleußenbedeckung.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 1035. (1)

Nr. 8214.

Kundmachung.

Am 28. d. M. Vormittags 10 Uhr, wird bey diesem k. k. Kreisamte über Ersuchen der hiesigen k. k. Landesbau-Direction, wegen Uebernahme der mit hoher Gubernial-Berordnung vom 7. v. M., Z. 14947 bewilligten, und auf den Gesamtkostenbetrag pr. 199 fl. 39 1/2 kr. adjustirten Conservationsarbeiten des hierortigen Inquisitions-Hauses die Mi-nuendo-Licitacion statt finden. — In den obangesezten Kostenbetrage ist die Maurerarbeit und das Materiale, Zimmermannsarbeit und Materiale, die Tischler-, Schlosser-, Glaserer, Klampferer, Schmid-, Tapezierer und Drahtnezarbeit einbegriffen. — Die Uebernahmestüchtigen werden daher eingeladen, bey dieser Licitacion zu erscheinen. — K. K. Kreisamt Laibach den 14. August 1829.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1015. (1)

Nr. 3722.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Vormundes des minderjährigen Johann Georg Carl Recher, Elias Rebitzsch, dormalen Dr. Andreas Napreth, und des Dr. Wurzbach, als Curators der Maria Schweg'schen Kinder, als Johann Recher'sche Erben, wider Gertraud Seitz, Witwe, als Lucas Seitz'sche Erbin, wegen 2000 fl. e. s. e., in die öffentliche Versteigerung der; der Exequirten gehörigen, auf 2583 fl. 20 kr. geschätzten Realitäten, als: a. der in der Kraufau, sub Cons. Nr. 58, liegenden, der D. D. R. Commenda Laibach, sub Urb. Nr. 57, dienstbaren Kaise sammt Wirtschaftsgebäuden und den dazu gehörigen Garten im Schätzungswerte pr 800 fl.; b. der

eben dahin, sub Rect. Nr. 59, gehörigen 113 Sterbrechtshube pr. 1471 fl.; und c.) des dem hiesigen Stadtmagistrate, sub Rect. Nr. 198 dienstbaren halben Waldantheiles u Logu, Krakauer Seits, im Schätzungswerthe pr. 311 fl. 40 fr., gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 6. July, 4. August und 7. September l. J., jedesmal um 11 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstag-satzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbertrage hintangegeben werden würden; wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer einzusehen, und Abschriften davon zu erheben.

Laibach am 30. May 1829.

Nr. 5341.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietung ist nur der dem hiesigen Stadtmagistrate, sub Rect. Nr. 198, dienstbare halbe Waldantheil u Logu, veräußert worden, dagegen hat sich für die übrigen Realitäten auch bei der zweiten Feilbietungstag-satzung kein Kauflustiger gemeldet.

Vermischte Verlautbarungen.

B. 1021. (1) ad J. Nr. 1606.

Feilbietungs-Edict.

Vom Bezirksgerichte zu Freudenthal wird bekannt gemacht: Es sey über Anlangen des Gregor Gornig von Nörtensbad, als Vermögensüberhaber des Matthäus Gornia, in die executivse Versteigerung, der dem Andreas Debeuz, von Franzdorf gehörigen, zur löblichen Herrschaft Freudenthal, sub Rect. Nr. 113 dienstbaren, gerichtlich auf 561 fl. bewerteten Halbhube, sammt An- und Zugehör, dann des auf 20 fl. 20 fr. geschätzten, in Bodungen, Tischen, Hacken, Bohren etc. bestehenden Mobilarvermögens, wegen aus dem Urtheile vom 1. December 1824, Nr. 1061, schuldigen 119 fl. 50 kr. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme die Tag-satzungen auf den 6. July, 6. August und 7. September l. J. jederzeit Früh von 9 bis 12 Uhr im Wohnorte des Executen mit dem Beisatze anberaumt worden, daß die feilgebotene Realität und das Mobilarvermögen bey der ersten und zweyten Versteigerung nur

über und um den Schätzungswerth, bey der dritten aber auch unter demselben verkauft werden wird.

Wovon die Tabulargläubiger zur Verwahrung ihrer Rechte, und die Kauflustigen mit dem An-hange in die Kenntniß gesetzt werden, daß die Licitationsbedingungen täglich in dieser Kanzley eingesehen und in Abschrift behoben werden können.

Bezirksgericht Freudenthal am 30. April 1829.
Anmerkung. Bey der ersten und zweyten Feilbietungstag-satzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

B. 1023. (1) ad Nr. 856j22.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Nachlaß der im Jahre 1809. zu Bukowiz verstorbenen Uxatha Keber, gebornen Gradißeg, aus was immer für Gründen Ansprüche zu machen gedenken, haben zu der dießfalls auf den 9. October l. J., Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte anberaumten Liquidationstag-satzung so gewiß zu erscheinen, als sie sich im widrigen Falle die üblen Folgen des §. 824 selbst zuschreiben haben würden.

Bezirksgericht zu Egg ob Podpetich am 13. August 1829.

B. 1010. (2)

Ein aus dem Grundbuchsache befähigter lediger Beamte, der auch Gerichtsactuar war, im politischen, öconomischen und Domainensache gut bewandert ist, auch über sein gutes Betragen sich auszuweisen vermag, wünschet zu unterkommen.

Nähere Auskunft ist in der Rosen-Gasse im ersten Stocke, Haus-Nr. 101, zu erhalten.

B. 957. (3)

Quartier zu vergeben.

Es wird zu kommenden Michaeli 1829, in dem Hause des Herrn Kaufmanns Schmidt, ein schön gemahltes, gut meublirtes Zimmer im zweyten Stocke, mit eigenem Eingange und der Aussicht auf den Burgplatz, die Judengasse und den Laibachfluß, zu vergeben kommen.

Nähere Auskunft ertheilt das Zeitungs-Comptoir.

B. 1009. (6)

Zu Michaeli l. J., ist im deutschen Hause, Nr. 180, eine Stallung mit 10 Pferdständen, in Zins zu vergeben. Die Stallung ist hoch und gewölbt, kann daher auch als ein Magazin oder Keller benützt werden. Das Verwaltungsamt der hohen Ordens-Kommenda ertheilt zu den gewöhnlichen Amtsstunden die weiteren Auskünfte.